

# **SO\_GERICHTE ZKBES.2025.39 vom 12. März 2025**

SO Obergericht, 2025-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2025.39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2025.39)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2025.39 du 12 mars 2025

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2025.39 del 12 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]); dazu auch die Gerichtskosten und Parteienschädigung, sofern sie im Urteil selbst oder in einer separaten Aufstellung, auf welche das Urteil verweist, beziffert sind, gehören (Daniel Staehelin in: Daniel Staehelin / Thomas Bauer / Franco Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel 2021, Art. 80 SchKG N 50); praxisgemäss auch für Verzugszinsen Rechtsöffnung erteilt werden kann, wenn kein Verzugszins im Urteil ausgewiesen ist (Staehelin, a.a.O., N 49); - Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind (Art. 80 Abs.

### **E. 2**

Ziff. 2 SchKG); für gesetzlich festgelegte Mahn- und Inkassogebühren erst dann definitive Rechtsöffnung erteilt werden kann, wenn diese individuell konkret auferlegt, beziffert und dem Schuldner in einer entsprechenden Verfügung, gegen welche er sich zur Wehr setzen darf, eröffnet worden sind (Staehelin, a.a.O., N 134a); - zwei definitive Rechtsöffnungstitel (rechtskräftiges Urteil des Richteramtes Olten-Gösgen vom 26. Januar 2024, rechtskräftige 2. Zahlungserinnerung vom 7. Mai 2024) vorliegen; - der Beschwerdeführer nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit dem Urteil des Richteramtes Olten-Gösgen vom 26. Januar 2024 oder der 2. Zahlungserinnerung vom 7. Mai 2024 getilgt oder gestundet worden ist oder er die Verjährung anruft; - sich der Beschwerdeführer im Übrigen nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt und nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt oder das Recht unrichtig angewendet haben soll; - sich die Beschwerde gestützt auf die obigen Ausführungen als offensichtlich unbegründet erweist und abzuweisen ist; - der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten mit einer Entscheidgebühr von CHF 150.00 zu bezahlen hat; erkannt :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.